

Technische Universität Dresden

Fakultät Bauingenieurwesen

Prüfungsordnung für den (konsekutiven) Masterstudiengang Rehabilitation Engineering

Vom 12.11.2004

Auf Grund von § 24 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), erlässt die Technische Universität Dresden nachstehende Prüfungsordnung.

(Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Hochschulgrad
- § 2 Regelstudienzeit und Stundenumfang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zulassung
- § 5 Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 7 Arten von Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Freiversuch
- § 11 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Beisitzer
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Masterprüfung

- § 15 Zweck, Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- § 16 Masterarbeit
- § 17 Zeugnis und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Hochschulgrad

Das Studium im konsekutiven Studiengang "Rehabilitation Engineering" wird abgeschlossen mit der Masterprüfung als berufsqualifizierendem Abschluss. Auf Grund der erfolgreich bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzte Form "M.Sc.") verliehen. Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird in englischer Sprache ausgefertigt.

§ 2 Regelstudienzeit und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit umfasst das Studium und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (zwei Jahre).

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 60 Semesterwochenstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Rehabilitation Engineering kann nur zugelassen werden, wer

1. den Abschluss Bakkalaureus bzw. Bachelor in einem Studiengang des Bauingenieurwesens mit sechs Semestern Regelstudienzeit mit der Mindestnote "gut" nachweist,
2. die englische Sprache sicher beherrscht und anhand üblicher Tests nachweisen kann (IELTS: Level 6.0 oder TOEFL 550 points).

(2) Über die Zulassung entscheidet das Immatrikulationsamt nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des Bewerbers.

(3) Die Einschreibbedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden geregelt.

§ 4 Zulassung

(1) Über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen und die fachliche Qualifikation der Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 12). Er teilt dem Bewerber mit, ob er zum Studium im Masterstudiengang Rehabilitation Engineering zugelassen wird.

(2) Wird die Zulassung abgelehnt, so kann die Bewerbung im nächsten Jahr einmalig wiederholt werden.

§ 5

Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus zwei Teilen, den Modulprüfungen und der Masterarbeit. Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen zusammen, die den Modulen zugeordnet sind.

(2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend jeweils im Anschluss an die betreffenden Lehrveranstaltungen abgenommen. Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch Vergabe von Leistungspunkten gemessen.

(4) Die Masterprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Ist die Masterprüfung nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt, gilt sie als erstmals nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(5) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 15 Abs. 5) nachgewiesen sind.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Masterstudiengang "Rehabilitation Engineering" an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist,
2. die im Einzelnen bestimmten Studienleistungen erbracht hat, die den Modulprüfungen vorausgehen. Näheres regelt § 15.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird formal durch das Prüfungsamt der Fakultät Bauingenieurwesen vorbereitet.

(3) Der Prüfling hat sich für die Teilnahme an den Prüfungsleistungen innerhalb bestimmter Fristen in einer im Prüfungsamt ausliegenden Liste einzuschreiben. Die Fristen für die Einschreibung sowie die Termine der Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Einschreibung, durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Der Prüfling hat bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin das Recht zum Rücktritt von der Prüfungsleistung. Dies entbindet nicht von der Fristenregelung zur Ablegung von Prüfungen gemäß § 5 Abs. 4.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat die Prüfung durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Prüfung oder deren Ablegung endgültig nicht bestanden hat oder
5. der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Über eine Nichtzulassung ist der Kandidat durch den Prüfungsausschuss schriftlich zu informieren. Das Schreiben ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Arten von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungsleistungen, Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie Projektarbeiten.

(2) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll dargestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers in Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen erbracht. Sie sollen je Prüfling in Einzel- und Gruppenprüfungen mindestens 15 Minuten, maximal 30 Minuten umfassen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Studierende, die in einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung ablegen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Prüfungsarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des studierten Faches Probleme erkennen, Wege zu einer Lösung finden und diese angemessen darstellen kann. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsarbeiten werden in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt in der Regel mindestens 90, höchstens 180 Minuten.

(5) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen

körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden: die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen des Moduls. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet

- | | |
|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend |

(3) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus den mit den Leistungspunkten der Module gewichteten Mittel der Modulnoten und der Note der Masterarbeit gewichtet entsprechend der Anzahl ihrer Leistungspunkte (30).

(4) Für die Bezeichnung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note wird im Zeugnis verbal ausgewiesen und ihr Zahlenwert mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma in Klammern beigefügt.

(5) Ist die Gesamtnote nach Absatz 4 1,3 oder besser, so kann der Prüfungsausschuss das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

(6) Für die Umrechnung der deutschen Noten in die ECTS-Skala kommt die in § 7 der Studienordnung angegebene Tabelle zur Anwendung.

§ 9

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Prüfling hat bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin das Recht zum Rücktritt von der Prüfung ohne Angabe von Gründen. Der Rücktritt ist gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen. Erscheint der Prüfling, ohne von diesem Recht Gebrauch gemacht zu haben, zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings bzw. eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme der Entscheidung verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen, Freiversuch

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. In diesem Fall werden Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die gemäß § 15 Abs. 4 erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind und die Masterarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Masterarbeit wiederholt werden muss oder kann.

(4) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(5) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen bis zum Beginn des vierten Fachsemesters abgelegt wurden (Freiversuch). Bestandene Prüfungsleistungen können einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Kandidaten können bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, wenn sie bis zum Beginn des vierten Fachsemesters abgelegt wurden, zur Aufbesserung der Noten zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesem Fall zählt die bessere Note.

(6) Im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch werden Zeiten einer Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland nicht angerechnet.

§ 11

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Dabei sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Die Form der Wiederholungsprüfung wird durch den Prüfer festgelegt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist, abgesehen von dem in § 10 Abs. 5 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Dazu ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung ein entsprechender Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Im Falle der Genehmigung erfolgt diese Prüfung zum nächst möglichen Prüfungstermin. Wird eine zweite Wiederholungsprüfung nicht beantragt, nicht genehmigt oder nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Masterprüfung sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss des Masterstudienganges Rehabilitation Engineering gehören drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student des Masterstudienganges an.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen Hochschullehrer sein. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des Studentenvertreters ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Immatrikulationsamt der

Technischen Universität Dresden über die Zulassung zum Masterstudiengang Rehabilitation Engineering und sorgt für die Kontrolle der Voraussetzungen zur Zulassung zu Prüfungen. Er veranlasst über das Prüfungsamt der Fakultät Bauingenieurwesen die Aufstellung und rechtzeitige Bekanntgabe der Prüfungspläne und achtet darauf, dass die terminliche Verteilung der Prüfungen für die Prüfenden und die Prüflinge zumutbar ist. Er berät die Prüfer, den Mitarbeiter des Prüfungsamtes und die Studierenden in inhaltlichen Fragen des Prüfungswesens. Er gibt Anregung zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und berichtet regelmäßig der Fakultät Bauingenieurwesen über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Graduierungsarbeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise offen gelegt. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses und des Vorsitzenden bedürfen der Schriftform. Einzelentscheidungen, die zum Nachteil eines Kandidaten ergehen, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer auf Vorschlag des für das betreffende Fach zuständigen Hochschullehrers und gibt ihre Namen rechtzeitig bekannt. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Als Prüfer können nur Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.

(3) Zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 12 Abs. 7 entsprechend.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studien-

zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Rehabilitation Engineering im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Anträge auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind jeweils unverzüglich nach Vorliegen des Anrechnungsfalles beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

II. Masterprüfung

§ 15

Zweck, Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudienganges Rehabilitation Engineering. Die Masterprüfung soll zeigen, dass der Absolvent über die vertiefenden und gründlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die den fachlichen und fächerübergreifenden wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen und in dem von ihm angestrebten beruflichen Wirkungsbereich erforderlich sind.

(2) Die Masterprüfung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil besteht aus Prüfungsleistungen in Modulen im Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten, der zweite aus der Anfertigung der Masterarbeit, für die 30 Leistungspunkte vergeben werden.

(3) Die Module gliedern sich in gemeinsame Module und in solche, die den beiden Studienschwerpunkten Rehabilitation von Bauwerken und Tragkonstruktionen sowie Rehabilitation von Infrastrukturanlagen zugeordnet sind. Sie werden im Anhang zur Studienordnung näher beschrieben.

(4) Im Einzelnen sind Prüfungsleistungen für folgende Module im angegebenen Umfang zu erbringen:

1. Gemeinsame Module
 - Modul G-1: Methodische Grundlagen (9 Leistungspunkte)
 - Modul G-2: Technologische Grundlagen (9 Leistungspunkte)
 - Modul G-3: Sprache und Baugeschichte (3 Leistungspunkte)
 - Modul G-4: Dresdner Seminar "Rehabilitation im Bauwesen" (3 Leistungspunkte)
 - Modul G-5: Projektseminar (3 Leistungspunkte)

2. Studienschwerpunkt Rehabilitation von Bauwerken und Tragkonstruktionen
 - Modul K-1: Gründungs- und Tragwerksanalyse (9 Leistungspunkte)
 - Modul K-2: Rehabilitation von Tragkonstruktionen (9 Leistungspunkte)
 - Modul K-3: Rehabilitation bestehender Gebäude (9 Leistungspunkte)
 - Modul K-4: Nachhaltigkeit, Sicherheit, Risiko (9 Leistungspunkte)
 - Modul K-5: Studienprojekt zur Rehabilitation von Bauwerken und Tragkonstruktionen (21 Leistungspunkte)
 - Modul K-6: Ausgewählte Kapitel zur Rehabilitation von Bauwerken und Tragkonstruktionen (6 Leistungspunkte)

3. Studienschwerpunkt Rehabilitation von Infrastrukturanlagen
 - Modul I-1: Entwurf und Bemessung von Infrastruktursystemen (9 Leistungspunkte)
 - Modul I-2: Rehabilitation verkehrlicher Infrastruktur (9 Leistungspunkte)
 - Modul I-3: Rehabilitation stadttechnischer Infrastruktur (9 Leistungspunkte)
 - Modul I-4: Betriebliche und räumliche Informationssysteme (9 Leistungspunkte)
 - Modul I-5: Studienprojekt zur Rehabilitation von Infrastrukturanlagen (21 Leistungspunkte)
 - Modul I-6: Ausgewählte Kapitel zur Rehabilitation von Infrastrukturanlagen (6 Leistungspunkte)

Die Prüfungsleistungen für die Module K-4 und I-4 können alternativ erbracht werden.

(5) Für bestimmte Prüfungsleistungen der Module sind Prüfungsvorleistungen zu erbringen. Diese Studienleistungen haben einen Umfang von 30 Bearbeitungsstunden. Sie sind im Anhang der Studienordnung einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet.

- Modul G-1: Methodische Grundlagen (3 Studienleistungen)
- Modul G-2: Technologische Grundlagen (2 Studienleistungen)
- Modul K-1: Gründungs- und Tragwerksanalyse (2 Studienleistungen)
- Modul K-2: Rehabilitation von Tragkonstruktionen (2 Studienleistungen)
- Modul K-3: Rehabilitation bestehender Gebäude (1 Studienleistung)
- Modul K-4: Nachhaltigkeit, Sicherheit, Risiko (1 Studienleistung)
- Modul I-1: Entwurf und Bemessung von Infrastruktursystemen (2 Studienleistungen)
- Modul I-2: Rehabilitation verkehrlicher Infrastruktur (2 Studienleistung)
- Modul I-3: Rehabilitation stadttechnischer Infrastruktur (1 Studienleistung)
- Modul I-4: Betriebliche und räumliche Informationssysteme (1 Studienleistung)

(6) Die Anmeldung zum zweiten Teil der Masterprüfung kann erst dann erfolgen, wenn der Student dem Prüfungsamt den Nachweis über mindestens 72 der insgesamt 90 erforderlichen Leistungspunkte des ersten Teils der Masterprüfung erbracht hat. Der zweite Teil der Masterprüfung beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme aus dem Bereich des Rehabilitation Engineering selbständig nach wissen-

schaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Fakultät Bauingenieurwesen der TU Dresden ausgegeben und betreut werden. Die Durchführung der Masterarbeit außerhalb der Fakultät Bauingenieurwesen der TU Dresden bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In diesem Fall muss der Zweitprüfer Hochschullehrer an der Fakultät Bauingenieurwesen der TU Dresden sein. Der Kandidat kann für das Thema Vorschläge unterbreiten. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind dem Prüfungsausschuss durch den Hochschullehrer im Einvernehmen mit dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit ist spätestens ein Monat nach der letzten Modulprüfung anzumelden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten durch Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Vor Abgabe der Masterarbeit ist mit dem betreuenden Hochschullehrer ein Abschlussgespräch zu führen.

(7) Die Masterarbeit ist nach dem Abschlussgespräch mit dem betreuenden Hochschullehrer dem Prüfungsamt der Fakultät Bauingenieurwesen fristgemäß in zweifacher Fertigung vorzulegen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Dabei hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei der Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit ohne Angabe von triftigen Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(8) Die Masterarbeit wird von mindestens zwei Prüfern bewertet. Als Erstprüfer wird derjenige bestellt, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem Aufgabensteller bestimmt.

(9) Die Bewertung der Masterarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) Wird die Masterarbeit von nur einem Prüfer mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder unterscheiden sich die Noten der Prüfer um mehr als eine Note, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. Hierbei kann ein dritter Prüfer (Hochschullehrer) hinzugezogen werden. In den übrigen Fällen ist die Note der Masterarbeit das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel der Noten der beiden Prüfungen.

(11) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 17 Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulnoten, Thema, Betreuer und Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Masterarbeit positiv bewertet wurde. Es wird unterzeichnet vom Dekan der Fakultät Bauingenieurwesen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Rehabilitation Engineering und mit dem Siegel der Fakultät versehen. In einer Beilage zum Zeugnis werden alle Prüfungsleistungen mit Namen der Prüfer verzeichnet.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Masterurkunde, mit der die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" (M.Sc.) beurkundet wird. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Rehabilitation Engineering und vom Rektor der Technischen Universität Dresden unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen der KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 9 Abs. 3 berichtigen und gegebenenfalls die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklären. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis nebst Beilage sind auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Beurteilungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 05.06.2003 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 21.10.2003, Az.:3-7831-17-0371/17-1.

Dresden, den 12.11.2004

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge